

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a table of contents or index. The text is illegible due to fading and bleed-through.]

W^r Chur-Fürstliche Brandenburgische

zur Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg verordnete Cansler und Rätthe geben hiermit männiglich zu wissen: Demnach durch die tägliche Erfahrung und vielfältige Exempel bekand/ daß die von denen Evangelischen Eltern erzeugte Jugend/ wann dieselbe bey denen Jesuitern zur Schule gehet/ wo nicht so fort zur Papistischen Religion verführet/ iedoch mit solchen principiis gemeinlich imbuiert wird/ daß dieselbe hiernächst schlechten Eifer in der wahren Religion zuhaben sondern mehrentheils solche wohl gar zuverlassen und dem Pabstthum anzuhangen pfleget/ solche schwere Seelen- und Gewissens-Gefahr aber umb so viel mehr zuverhüten und abzuwenden/ weil die Jugend in dieselbe bey dem Alter und in denen Jahren geräth/ worinnen sie die ihr beygebrachten errores annoch nicht erkennen auch sich hernach von diesen ihren ersten principiis nicht wohl wieder befreyen und losmachen kann; Als haben Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg/ 2c. Unser gnädigster Herr/ sub dato Cöln an der Spree den 27. Martii jüngsthin Uns gnädigst anbefohlen/ denen Unterthanen im Herzogthum Magdeburg wes Standes und Wesens dieselbe seyn/ ernstlich zuverbieten und nicht zugestatten/ Ihre Kinder bey denen Jesuiten ferner erziehen oder zur Schule gehen zulassen; Welches gnädigst befohlener massen Wir denen Evangelischen Einwohnern im Herzogthume Magdeburg hierdurch kund thun und Ihnen dabenebst befehlen/ Sie wollen ohne höchstgedachter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. ausdrücklichen consens ihre Kinder der Jesuiten information und Erziehung keines weges hinsühro untergeben/ sondern sich dessen bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung gänglich enthalten; Immaßen dann solche von denen Ubertretern unnachbleiblich eingebracht werden soll. Und ist diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft aller Orthen in denen Evangelischen Kirchen von denen Canseln abzulesen. Wornach sich männiglich/ den es angehet/ zu achten. Uhrkundlich mit dem Chur-Fürstl. Brandenburg. Consistorial - Secret bedrucket und geben zu Hall den 3. April. 1684.

Alte Geschichte

Das Buch enthält die Geschichte der Stadt Magdeburg von der Gründung bis zur Gegenwart. Es ist in drei Teile unterteilt: die Geschichte der Stadt vor der Gründung, die Geschichte der Stadt von der Gründung bis zur Gegenwart, und die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft. Der erste Teil behandelt die Geschichte der Stadt vor der Gründung, der zweite Teil die Geschichte der Stadt von der Gründung bis zur Gegenwart, und der dritte Teil die Geschichte der Stadt von der Gegenwart bis zur Zukunft.

177

